

Protokollauszug vom

16.08.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Projekt-Nr. 18073, Mauersanierung Skateranlage Eulachpark: Gebundenerklärung von 76 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.568-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Mauersanierung in der Skateranlage Eulachpark im Gesamtbetrag von rund 76 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18073, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Skateranlage Eulachpark ist ein stark frequentierter Treffpunkt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Anlage ist in zwei Bereiche aufgeteilt, den eigentlichen Skaterbereich für eher erfahrene Nutzende und den Pumptrack, welcher auch gerne von Kindern genutzt wird. Die beiden Bereiche weisen neben den unterschiedlichen Nutzergruppen auch eine Höhendifferenz auf.

Eine historische Backsteinmauer, aus Zeiten der ehemaligen industriellen Gebäude, fängt die Höhendifferenz auf, bietet eine Absturzsicherung und dient dem Schallschutz. Zudem ist die Mauer eine visuelle Abtrennung zwischen den beiden Teilbereichen der Anlage und den Nutzergruppen.

Aufgrund des Alters und der Belastungen chemischer und physikalischer Art (Witterung) ist die Backsteinmauer stark sanierungsbedürftig und einsturzgefährdet. Einzelne Backsteine und teilweise sogar grössere Stücke lassen sich herauslösen und stellen eine Gefahr für die Nutzenden der Anlage dar. Die Backsteinmauer muss im Herbst 2023 zwingend saniert werden, da der kommende Frost zu einer weiteren Destabilisierung der Mauer führt.

2. Projekt

Projektiert ist ein 1:1-Ersatz der bestehenden Mauer, dies als Lehrlingsobjekt für vier Auszubildende im zweiten und dritten Lehrjahr der Firma Stutz AG. Damit können die Funktionen der Mauer als Abtrennung, Lärmschutz und Absturzsicherung weiter gewährleistet werden. Die Sanierung ist sicherheitsrelevant und zwingend im Herbst 2023 durchzuführen.

3. Projektziel und Messung des Projekterfolgs

| Projektziele: | Messgrösse für Projekterfolg: |
|---|-------------------------------------|
| Beibehaltung Abtrennung als Lärmschutz und Absturzsicherung | Dauerhafter Bestand der Mauer (1:1) |
| Vermeidung von Gefahren bei weiterer Destabilisierung der Mauer durch Witterungseinflüsse | Betriebssicherer Mauerersatz |

4. Kosten

4.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 12.07.2023 (Beilage):

| Bezeichnung | Betrag inkl. MWST |
|--|--------------------------|
| Erneuerung Mauer durch Stutz AG | 59 950.15 |
| Eigenleistungen SGW | 8 992.55 |
| Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH) | 6 894.25 |
| Total Gebundenerklärung | 75 836.95 |
| Total Gebundenerklärung, gerundet | 76 000.00 |

4.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist aktuell nicht in der Investitionsplanung eingestellt und wird wie folgt eröffnet:

| Kostenart | Bezeichnung | | Betrag |
|---------------------|--------------------------------|----------|------------------|
| 503022 | Plätze und Anlagen, Ausführung | § | 76 000.00 |
| Gesamtkredit | | § | 76 000.00 |

| Jahr | Kostenart 503022 | Gesamtbetrag |
|--------------|-------------------------|---------------------|
| 2023 HR | 69 000.00 | 69 000.00 |
| 2024 | 0.00 | 0.00 |
| Reserven | 7 000.00 | 7 000.00 |
| Total | 76 000.00 | 76 000.00 |

Die Arbeiten sollen bereits im laufenden Jahr durchgeführt werden, obwohl sie in der Budgetierung 2023 nicht enthalten sind. Die entsprechenden Ausgaben werden in der Hochrechnung 2023 ausgewiesen.

5. Gebundenerklärung

5.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

5.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

5.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG). Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Die Backsteinmauer muss bestehen bleiben. Ein Rückbau oder eine Änderung in Lage und Dimension ist ausgeschlossen, da die Mauer zum einen als Absturzsicherung und zum anderen als Lärmschutz gegenüber den angrenzenden Wohnbauten dient (Lärmgutachten Skaterpark vom 04.07.2017, Gegenstand der Baubewilligung).

Sachliche Gebundenheit:

Die Mauer ist in einem sehr schlechten Zustand, einzelne Teile sind bereits abgebrochen und eine Gesamtanierung resp. ein Ersatz ist notwendig. Lose Steine animieren die jungen Benutzenden der Skateranlage, diese zu entfernen und weitere Teile der Mauer zum Einsturz zu bringen.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Ein Aufschieben der Sanierung ist aus Sicherheitsgründen nicht tragbar. Viele Backsteine sind lose und die strukturelle Stabilität der Mauer deutlich geschwächt. Es wird Bindemittel aus dem Fugenmaterial ausgespült, so dass Wasser tief in das Innere des Mauerwerks eindringen kann und bei Frost weitere Mauerteile löst. Mit der Sanierung vor dem nächsten Winter wird gewährleistet, dass sich die Mauer nicht weiter destabilisiert und keine Mauerteile auf spielende Personen fallen.

5.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18073, zu belasten.

6. Termine

Ausführung der baulichen Massnahmen im Herbst 2023

7. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilage:

1. Kostenvoranschlag vom 12.07.2023